

**Konkretisierung der Einwendung gegen das Vorhaben der
Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE,
Brandenburger Allee 4, 14774 Brandenburg an der Havel
nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer
Anlage für den Bau und die Montage von
Elektrofahrzeugen auf dem Grundstück in 15537 Grünheide
(Mark) (Az: G07819), Vorhaben ID G07819 hinsichtlich der
Aspekte Störfall-Verordnung und Vorliegen eines
Betriebsbereichs der oberen Klasse**

verfasst von:

Dipl.-Phys. Oliver Kalusch
Mitglied der Kommission für Anlagensicherheit (KAS)
für den Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU)

13.1.2021

Anlass der Konkretisierung

Mit Datum vom 29.6.2020 hat Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Brandenburger Allee 4, 14774 Brandenburg an der Havel einen geänderten Genehmigungsantrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen auf dem Grundstück in 15537 Grünheide (Mark) gestellt. Dazu konnten neue Einwendungen geltend gemacht werden, bisher erhobene Einwendungen behielten ihre Gültigkeit. Inzwischen hat die Firma sowohl mit Datum vom 9.10.2020 und vom 26.11.2020 erneut veränderte Genehmigungsanträge für das Vorhaben vorgelegt. Dies führt gerade für die Aspekte Anlagensicherheit und Störfall-Verordnung zu veränderten Daten und Schlussfolgerungen. Im Folgenden wird daher dargelegt, dass ein Betriebsbereich der Oberen Klasse vorliegt. Für diesen hätte ein Sicherheitsbericht vorgelegt werden müssen, der Teil der auszulegenden Antragsunterlagen hätte sein müssen.

Betriebsbereich der oberen Klasse

Gemäß der Darstellung von Tesla soll ein Betriebsbereich der unteren Klasse (§ 2 Nr. 1 der 12. BImSchV) vorliegen. Eine genaue Analyse zeigt jedoch, dass ein Betriebsbereich der oberen Klasse (§ 2 Nr. 2 der 12. BImSchV) vorliegt. Dazu sind die Einsatzstoffe und Abfälle, ihre Einstufungen und Mengen unter Beachtung der Additions-/Quotientenregel (Nr. 5 des Abschnitts „Mengenschwellen“ des Anhangs I der 12. BImSchV) zu betrachten, die im gesamten Anlagenkomplex vorhanden sind bzw. vorhanden sein können. Dabei ist auch zu ermitteln, welche gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen, insbesondere bei einem Brand in einem Lager anfallen, wie es die Legaldefinition des Betriebsbereichs in § 3 Abs. 5a BImSchG verlangt.

Lagerkapazität für gefährliche Abfälle

Gemäß Kapitel 3.8.1 der Antragsunterlagen gilt für die Lagerung von Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen:

„Gefährliche Abfälle (HAZMAT), Gefahrstofflager

Gefahrgut wird in einem geschlossenen Gebäude mit versiegelten Flächen nördlich der Feuerwehr gelagert. Gefährliche Rohstoffe werden von gefährlichen Abfällen durch eine Feuertür getrennt gelagert. Hierbei ist eine Fläche von 1.500 m² für Rohstoffe und 1.000 m² für Abfälle geplant.“

Allerdings mangelt es an einer Aussage darüber, welche Mengen (in m³ bzw. in Tonnen) im Gefahrstofflager maximal vorhanden sein können. Diesbezüglich fehlt es dem Antrag an der notwendigen Bestimmtheit.

Trotzdem lässt sich abschätzen, welche Mindestkapazität das Lager für gefährliche Abfälle besitzt. So weist die Tabelle im Abschnitt „Einstufung der Abfälle im Sinne der 12. BImSchV“ die Mengen gelagerter Abfälle auf, die innerhalb von 5 Wochen beim Betrieb der Fabrik anfallen. Die Antragstellerin geht davon aus, dass diese auch gelagert werden können. Auch wenn nicht dargelegt wurde, woraus sich die jährlichen Abfallmengen der einzelnen Abfälle ergeben und warum die Kapazität des Lagers für gefährliche Abfälle mit einem Abfall von jeweils 10% des Jahresanfalls der gefährlichen Abfälle erschöpft wäre, können diese

Angaben trotzdem in einer ersten Beurteilung herangezogen werden. Addiert man Die Mengen gefährlicher Abfälle, die in der Tabelle im Abschnitt „Einstufung der Abfälle im Sinne der 12. BImSchV aufgeführt sind, ergibt sich das folgenden Ergebnis:

Abfallschlüsselnummer	Menge/t
11 01 16*	0,05
16 01 10*	1,25
16 01 13*	2,45
08 04 09*	5,55
13 02 05*	0,7
19 08 13*	71
13 01 10*	36,6
13 02 05*	2,7
15 02 02*	1,5
16 01 14*	12,5
13 05 02*	4,05
12 01 07*	188
15 02 02*	6
13 01 10*	4,3
08 04 09*	16,2
08 01 11*	18
08 01 15*	4,1
08 01 11*	63
08 01 11*	2,4
08 05 01*	1,5
08 04 09*	1,5
12 01 12*	0,2
06 01 17*	27,4
16 01 10*	0,65
16 01 14*	10,2
15 02 02*	18,7
12 01 07*	3,45
13 01 10*	0,25
16 03 05*	8,4
16 01 14*	1,4
16 01 14*	0,65
13 05 06*	53
16 06 01*	12,3
13 05 02*	0,05
Summe	580,00

Dies bedeutet eine Mindestlagerkapazität von 580 t.

Die Antragstellerin hat sich nicht darauf festgelegt, dass die gefährlichen Abfälle nur in den Mengen vorliegen dürfen, die in der Tabelle im Abschnitt „Einstufung der Abfälle im Sinne

der 12. BlmSchV angegeben sind. Vielmehr können einzelne gefährliche Abfälle, z.B. durch einen höheren Turnus der Abholung in einer geringeren Menge vorliegen. Die freiwerdende Lagerkapazität kann dann durch andere gefährliche Abfälle genutzt werden, für die ein verringerter Turnus der Abholung als die angegebenen fünf Wochen vorliegt.

Damit kann die gesamte Lagerkapazität von gefährlichen Abfällen ausgeschöpft werden, die die Einstufung E2 gemäß Nr. 1.3.2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BlmSchV haben.

Damit wird die obere Mengenschwelle gemäß Nr. 1.3.2 der Stoffliste des Anhangs I der 12. BlmSchV für Stoffe mit der Einstufung E2 überschritten. Daher hätte bereits aus diesem Grund ein Sicherheitsbericht gemäß § 9 Abs. 1, 2 der 12. BlmSchV erstellt werden müssen. Dieser hätte gemäß § 4b Abs. 2 S. 1 der 12. BlmSchV den Antragsunterlagen beigefügt und ausgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, ist der Antrag abzulehnen.

Betriebsmittel und gefährliche Abfälle

Aber selbst wenn die im Abschnitt „Einstufung der Abfälle im Sinne der 12. BlmSchV“ aufgeführten Mengen gelagerter Abfälle zur Grundlage genommen würden, würde sich ein Betriebsbereich der oberen Klasse ergeben.

In diesem Fall sind die Einsatzstoffe und gefährlichen Abfälle separat zu betrachten. Hierbei fällt auf, dass die Darstellungen in Kapitel 6.1 „Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)“ zahlreiche Fehler und Unplausibilitäten aufweisen

Im Folgenden wird sich dabei auf Nr. 1.3 (E Umweltgefahren) der Stoffliste des Anhangs I der 12. BlmSchV beschränkt, was nicht ausschließt, dass bei einer weiteren Analyse der Einsatzstoffe und Abfälle der Betriebsbereich auch aufgrund der Stoffe und Abfälle mit Einstufungen unter Nr.1.1 (H Gesundheitsgefahren) oder Nr. 1.2 (P Physikalische Gefahren) der Stoffliste des Anhangs I der 12. BlmSchV ein Betriebsbereich der oberen Klasse vorliegt.

Im Folgenden sollen die Bezeichnungen der Tabelle „Betriebsbereich Tesla Manufacturing Brandenburg SE Gigafactory Berlin-Brandenburg - Datum Berechnung: 05.06.2020“ (Seite 3 des Kapitels 6.1 der Antragsunterlagen) verwendet werden. Dabei sind die Betriebsmittel mit den laufenden Nummern 1 bis 36 versehen worden, auf die nachfolgend Bezug genommen wird. Die auf Seite 3 des Kapitels 6.1 der Antragsunterlagen aufgeführten Stoffbezeichnungen bzw. exemplarische Handelsnamen, Einstufungen und Mengen sind dabei Kapitel 7.2 „Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen“ der Antragsunterlagen entnommen. Dabei sind offensichtliche Fehler in der Tabelle auf Seite 3 des Kapitels 6.1 der Antragsunterlagen im Vergleich mit Kapitel 7.2 zu korrigieren:

Nr. 2 – Schneidflüssigkeit, z.B. Hocut 795H:

Kapitel 7.2 weist hierfür 13.000 kg statt 1.300 kg aus

Nr. 6 – Strukturklebstoff, z.B. BETAMATE 73312

Kapitel 7.2 weist hierfür 1.800 kg statt 780 kg aus

Nr. 7 – Strukturklebstoff, z.B. BETAMATE 73313

Kapitel 7.2 weist hierfür 1.800 kg statt 1.250 kg aus

Nr. 8 – Strukturklebstoff, z.B. BETAMATE 5103-4G

Kapitel 7.2 weist hierfür 18.240 kg statt 12.000 kg aus

Nr. 17 – Autolackreparaturprodukte

Kapitel 7.2 weist hierfür auch die Einstufung H411, d.h. E2 aus

Unter Nr.25 und Nr. 16 ist jeweils Thermoharz in einer Menge von 3 kg aufgeführt.

Ganz offensichtlich sind hier Tonnen und kg verwechselt worden. So wies Kapitel 7.2 „Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen“ der Antragsunterlagen vom 10.12.2019 noch 3.200 kg als jeweils vorhandene Menge auf. Daher ist die Menge hier jeweils auf 3.200 kg festzusetzen.

Nicht identifizierbar in der Tabelle auf Seite 3 des Kapitels 6.1 der Antragsunterlagen sind die folgenden in Kapitel 7.2. der Antragsunterlagen aufgeführten Gefahrstoffe:

Konservierungsmittel 1 – H410 (E1) – 1.160 kg (KM1)**Konservierungsmittel 2 – H410 (E2) – 1.270 kg (KM2)**

Nr. /Bezeichnung	Menge E1/t	Menge E2/t
1	1,24	
2		13
3		46,25
4		1,75
5		8,5
6		1,8
7		1,8
8		12,24
9	4	
10	2,5	
12	1,2	
13	1,3	
17		
20		0,88
24	0,25	
25		3,2
26		3,2
31	0,16	
32	0,4	
33		
KM1	1,16	
KM2	1,27	
Summe	13,48	92,62

Hierbei ist festzustellen, dass Kapitel 7.2 und damit die Tabelle auf Seite 3 des Kapitels 6.1 der Antragsunterlagen lediglich die gelagerten Mengen enthalten. Die Spalte der verwendeten und verbrauchten Mengen in Formular 7.2. ist nicht ausgefüllt und geht in die Betrachtung zur Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung nicht ein. Damit bleibt der gesamte Hold-up des Betriebsbereichs, der größer ist als die reine Lagermenge, unbestimmt. Damit werden die im Betriebsbereich vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe unterschätzt.

Die Tabelle auf Seite 9 des Kapitels 6.1 der Antragsunterlagen soll die Einstufungen und Mengen der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Abfälle darstellen. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin ist nicht ersichtlich, dass es sich um eine worst-case-Betrachtung bzgl. der Mengen handelt. Hierfür mangelt es an jeglichem Beleg.

Hinsichtlich der Einstufungen und der Betrachtungen zur Störfallrelevanz ist festzustellen, dass es sich in der Regel um unbelegte oder fehlerhafte Aussagen handelt. Grundlage der Betrachtungen der Antragstellerin ist auch die Arbeitshilfe für die Einstufung von Abfällen nach Anhang I der 12. BImSchV des MULNV NRW, auf dessen Grundlage die Einstufungen vorgenommen wurden.

Die als gefährlich gekennzeichneten AVV-Abfallarten im NRW-Leitfaden sind dabei in drei Gruppen aufgeteilt:

1. Abfälle, die störfallrechtlich nicht relevant sind (mit „1“ gekennzeichnet)
2. Abfälle, bei denen im Einzelfall die Störfallrelevanz zu bewerten ist (mit „2“ gekennzeichnet)
3. Abfälle, die in der Regel störfallrechtlich einzustufen sind (mit „3“ gekennzeichnet)

Zu den einzelnen Einstufungen der Antragstellerin ist Folgendes festzuhalten

Nr. 8 – Abfallschlüssel 11 01 16* – Antragsteller: Feste Harze, nicht störfallrelevant

Die in der AVV aufgeführte Bezeichnung des Abfallschlüssels lautet „gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze“. Als Einstufung gibt der NRW-Leitfaden E1, E2 an. Die Störfallrelevanz ist 3, also störfallrelevant. Da Harze Feststoffe sind, wurde dies auch bei der Erstellung des NRW-Leitfadens berücksichtigt. Stoffe können unter bestimmten Bedingungen auch wieder aus Ionenaustauschern freigesetzt werden. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens abzuweichen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1.**

Nr. 14 - Abfallschlüssel 13 02 05* – Antragsteller: keine Gefahrenkategorie des Ausgangsstoffs -> nicht relevant, da keine erhebliche Verschmutzung zu erwarten

Für den Ausgangsstoff liegt kein Datenblatt oder eine sonstige Darlegung vor, die dies belegt. Dass keine „erhebliche“ Verschmutzung zu „erwarten“ ist, stellt die Hoffnung des Antragstellers, aber keinen naturwissenschaftlich-technischen Beweis dar. Bei der Anwendung der Störfall-Verordnung gehen Unsicherheiten oder mangelnde Darlegungen zu Lasten des Betreibers bzw. Antragstellers. Als Einstufung gibt der NRW-Leitfaden E2 an. Die Störfallrelevanz ist 3, also störfallrelevant. Damit ist kein Grund ersichtlich, von der Regeleinstufung des NRW-Leitfadens abzuweichen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E2.**

Nr. 15 – Abfallschlüssel 19 08 13* – Antragsteller: Die Konzentrationen der verwendeten Stoffe mit H-Einstufung ist zu gering, um die Gefahrenkategorie H1 oder H2 zu bedingen. Worst-case-Annahme -> störfallrelevant mit E2.

Der Genehmigungsantrag enthält keine Daten über die Zusammensetzung des Klärschlammes, in dem sich auch Stoffe aufkonzentrieren können. Bei der Anwendung der Störfall-Verordnung gehen Unsicherheiten oder mangelnde Darlegungen zu Lasten des Betreibers bzw. Antragstellers. Damit ist E2 nicht als worst-case-Annahme anzusehen. Als Einstufung bzgl. der Umweltgefahren gibt der NRW-Leitfaden E1, E2 an. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1.**

Nr. 18 – Abfallschlüssel 15 02 02* – Antragsteller: keine Öle mit Gefahrenkategorien H/P/O in Stamping -> nicht störfallrelevanter Abfall

Als Einstufungen gibt der NRW-Leitfaden H1, H2, P8, P6a, E1, E2, O1, O2, O3 an. Der Antragsteller schließt Stoffe mit den Gefahrenkategorien H, P und O der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung aus. Damit ist das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen der Gefahrenkategorie E möglich. Mögliche Einstufungen sind daher E1 und E2. Mangels weiterer Darlegungen kann der gefährliche Abfall damit als E1 eingestuft werden. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1.**

Nr. 21 – Abfallschlüssel 12 01 07* – Antragsteller: Die verwendete Schneidflüssigkeit ist als umweltgefährlich (E2) eingestuft. ...In der Verwendung in den Schneidemaschinen wird die Flüssigkeit auf eine Konzentration von 8 – 10% verdünnt. Auf Grund der Verdünnung ist der anfallende Abfall nicht störfallrelevant.

Für die Herstellung einer verdünnten Lösung existiert kein Indiz in den Antragsunterlagen, insbesondere nicht in der Verfahrens- und Anlagenbeschreibung. In den Antragsunterlagen hätte sie allerdings festgelegt werden müssen. Damit ist die Darstellung des verdünnten Abfalls als eine Spekulation zu werten, die keine geänderte Einstufung als die der verwendeten Schneidflüssigkeit begründen kann. **Einschlägig ist damit die Einstufung E2.**

Nr. 22 – Abfallschlüssel 15 02 02* – Antragsteller: Die in der Gießerei verwendete Schneidflüssigkeit wird fast ausschließlich in eine Konzentration von 8 – 10% verwendet. Dementsprechend ist der anfallende Abfall nicht störfallrelevant.

Der Abfallschlüssel 15 02 02* ist aus den gleichen Gründen wie der Abfallschlüssel 12 01 07* mit E2 einzustufen. Zudem gibt selbst der Antragsteller zu, dass der Abfallschlüssel höhere Konzentration der ursprünglichen Schneidflüssigkeit als 10% aufweisen kann. Die Menge des Abfallschlüssels kann daher selbst bei einer Verdünnung mit einem Abfall ausgeschöpft werden, der die Einstufung E2 besitzt. **Einschlägig ist damit die Einstufung E2.**

Nr.23 – Abfallschlüssel 13 01 10* – Antragsteller: in der Regel nicht störfallrelevant.

Hier liefert der Antragsteller nicht nur keine Begründung für die fehlende Störfallrelevanz. Er befindet sich auch im Widerspruch zum NRW-Leitfaden, der die Störfallrelevanz im Gegensatz zum Antragsteller nicht mit 1, sondern mit 3 einstuft. Das bedeutet, dass der Abfall störfallrelevant ist. **Einschlägig ist damit die Einstufung E2.**

Nr. 35 – Abfallschlüssel 08 01 17* – Antragsteller: LM-Abfall, der Aceton – und n-Butylacetat-haltig ist. -> störfallrelevant nur mit P5c

Als Einstufungen gibt der NRW-Leitfaden P5c und E2 an. Es ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller sich im Genehmigungsantrag verpflichtet, nur Lösungsmittel zu verwenden, die ausschließlich Aceton – und n-Butylacetat enthalten. Zudem hat er die Abfallzusammensetzung in Kapitel 3.5 nicht angegeben. **Einschlägig ist damit auch die Einstufung E1.**

Nr. 40 – Abfallschlüssel 15 02 02* – Antragsteller: Da fester Abfall und LM-Anteil gering -> nicht störfallrelevant.

Der Aggregatzustand eines Abfalls ist kein Grund, die Störfallrelevanz auszuschließen. Dass der Lösungsmittelanteil „gering“ sei, ist nicht belegt. Was der Antragsteller unter einem „geringen“ Lösungsmittelanteil versteht, ist nicht ausgeführt. Auf dieser Basis kann kein Ausschluss der Einstufungen E1 und E2 vorgenommen werden, die der NRW-Leitfaden vorsieht. **Einschlägig ist damit auch die Einstufung E1.**

Nr. 41 – Abfallschlüssel 12 01 07* – Antragsteller: keines der Öle in der A008 ist in der Gefahrenkategorie E2 eingestuft -> nicht störfallrelevant

Welche Öle in der „Drive Unit“ (A008) eingesetzt werden, erschließt sich weder aus Liste der Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe noch der Beschreibung der Tätigkeiten in A008 im Genehmigungsantrag. Ein expliziter Ausschluss von Ölen mit der Einstufung E2 wurde im Genehmigungsantrag nicht vorgenommen. Damit liegt eine nicht belegte Behauptung des Antragstellers vor. Zudem wird in A008 mit Stoffen umgegangen, die die Einstufung H410 (E1) oder H411 (E2) haben. Diese können die „ölhaltigen Reststoffe“, wie der Antragsteller den Abfallschlüssel charakterisiert, prägen, und zu der Einstufung E2 führen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E2.**

Nr. 42 – Abfallschlüssel 13 01 10* – Antragsteller: keines der Öle in der A008 ist in der Gefahrenkategorie E2 eingestuft -> nicht störfallrelevant

Welche Öle in der „Drive Unit“ (A008) eingesetzt werden, erschließt sich weder aus Liste der Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe noch der Beschreibung der Tätigkeiten in A008 im Genehmigungsantrag. Ein expliziter Ausschluss von Ölen mit der Einstufung E2 wurde im Genehmigungsantrag nicht vorgenommen. Damit liegt eine nicht belegte Behauptung des Antragstellers vor. Zudem wird in A008 mit Stoffen umgegangen, die die Einstufung H410 (E1) oder H411 (E2) haben. Diese können das gebrauchte Öl, welches auch ein Gemisch sein kann, prägen und zu der Einstufung E2 führen. **Einschlägig ist damit die Einstufung E2.**

Nr. 44 – Abfallschlüssel 16 03 05* – Antragsteller: Da fester Abfall und LM-Anteil gering -> nicht störfallrelevant.

Der Aggregatzustand eines Abfalls ist kein Grund, die Störfallrelevanz auszuschließen. Die Störfallrelevanz ist gemäß dem NRW-Leitfaden 3, also störfallrelevant. Dass der Lösungsmittelanteil „gering“ sei, ist nicht belegt. Was der Antragsteller unter einem „geringen“ Lösungsmittelanteil versteht, ist nicht ausgeführt. Auf dieser Basis kann kein

Ausschluss der Einstufungen E1 und E2 vorgenommen werden, die der NRW-Leitfaden vorsieht. **Einschlägig ist damit auch die Einstufung E1.**

Nr. 50 – Abfallschlüssel 16 06 01* – laut SDS E1 -> auf Grund der Versiegelung störfallrelevant mit E2

Der Abfall wird vom Antragsteller mit „versiegelte Blei-Akkus“ beschrieben. Er selbst führt aus, dass das Sicherheitsdatenblatt hierfür die Einstufung E1 vorsieht. Die Störfall-Verordnung besitzt einen streng stofflichen Ansatz für Einstufungen – auf die Verpackung/Ummantelung kommt es nicht an. Eine Herabstufung aufgrund eines Einschlusses in einem Behälter besitzt daher keine Rechtsgrundlage und ist unzulässig. Hinzu kommt, dass der NRW-Leitfaden eine Störfallrelevanz von 3 ausweist, der Abfall also störfallrelevant ist. **Einschlägig ist damit die Einstufung E1.**

Auf dieser Grundlage ergeben sich die folgenden Einstufungen bzgl. der Umweltgefährlichkeit und die hierzu gehörigen Mengen der relevanten Abfallschlüssel gefährlicher Abfälle:

Nr.	Abfallschlüssel	Menge E1/t	Menge E2/t
8	11 01 16*	0,05	
14	13 02 05*		0,7
15	19 08 13*	71	
16	13 01 10*		36,6
17	13 02 05*		2,7
18	15 02 02*	1,5	
21	12 01 07*		188
22	15 02 02*		6
23	13 01 10*		4,3
27	08 01 15*		4,1
35	08 01 17*		298,5
40	15 02 02*	18,7	
41	12 01 07*		3,45
42	13 01 10*		0,25
44	16 03 05*	8,4	
48	13 05 06*		53
50	16 06 01*	12,3	
		111,95	597,6

Addiert man nun die Betriebsmittel und Abfälle, differenziert nach E1- und E2-Stoffen, ergeben sich die folgenden Mengen:

Herkunft	E1-Stoffe/t	E2-Stoffe/t
Betriebsmittel	13,48	92,62
Abfälle	111,95	597,6
Summe	125,43	690,22

Berücksichtigt man, dass die obere Mengenschwelle für E1-Stoffe 200 Tonnen und die obere Mengenschwelle für E2-Stoffe 500 Tonnen beträgt, ergeben sich die folgenden Quotienten gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung und deren Summe:

E1-Stoffe/t	E2-Stoffe/t	Quotient E1-Stoffe	Quotient E2-Stoffe	Summe Quotienten
125,43	690,22	$125,43/200 = 0,62715$	$690,22/500 = 1,38044$	2,00759

Da die Summe der Quotienten der gefährlichen Stoffe der Gefahrenkategorie E mit 2,00 größer als 1 ist, liegt gemäß Nr. 5 des Abschnitts „Mengenschwellen“ des Anhangs I der 12. BImSchV ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor. Für diesen hätte ein Sicherheitsbericht erstellt, dem Genehmigungsantrag beigelegt und ausgelegt werden müssen. Da dies nicht erfolgt ist, ist die Auslegung zu wiederholen.

Oliver Kalusch
13.1.2021